

Liebe Leserinnen und Leser,

in der September-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

PRIIPs-Verordnung tritt vermutlich später in Kraft: Das EU-Parlament hat den Vorschlag zur Festlegung der Einzelheiten der technischen Standards für Informationsblätter für verpackte Anlageprodukte abgelehnt.

Rechtsprechung

OLG Frankfurt a.M.: Genussschein-Inhaber haben auch Verlustvorträge, die aus nicht satzungsgemäßen Geschäften resultieren, zu tragen.

OLG München zur Haftung von Treuhandkommanditisten gegenüber als Direktkommanditist beitretenden Anlegern.

Beratungspraxis

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet neuen Prüfungsstandard für Verkaufsprospekte.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ PRIIPs-Verordnung wird verschoben	2
● Rechtsprechung	2
▪ OLG Frankfurt a.M. zur Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Verlustbeteiligung von Genusskapital	2
▪ OLG München zur Haftung eines Treuhandkommanditisten gegenüber Direktkommanditisten	3
● Beratungspraxis	4
▪ Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet Prüfstandard IDW S4	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ PRIIPs-Verordnung wird verschoben

Der Starttermin für die Verordnung über verpackte Anlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, PRIIPs) wird verschoben. Ursprünglich war ein Inkrafttreten der EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten für den 31. Dezember 2016 geplant.

Hintergrund der Verschiebung ist ein Streit über die technischen Ausführungsstandards (regulatory technical standards – RTS) zu der EU-Verordnung über Informationsblätter für „verpackte Anlage- und Versicherungsprodukte“. Die von der EU-Kommission vorgelegten RTS zu den PRIIPs-Informationsblättern umfassten 73 Seiten mit detaillierten Vorschriften für die einzelnen Elemente und mathematischen Formeln zur Berechnung von Risikoklassen und Renditeszenarien.

Diese Vorgaben müssten noch einmal gründlich überarbeitet werden. Basisinformationsblätter nützten den Verbrauchern nur dann, wenn sie unterschiedliche Finanzprodukte wirklich vergleichbar machten.

Kritisiert wurde auch die Tatsache, dass der europäische Gesetzgeber den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Umstellung auf die neuen KIDs eine Übergangsfrist bis Ende 2019 eingeräumt hat – danach dürfen sie die alten Anlegerinformationen weiter verwenden. Fondsanbieter in der EU würden durch unklare und strafbewehrte Vorgaben unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt.

Wichtig sei, dass Verordnung und Standards gemeinsam starten. Andernfalls würde jeder Mitgliedstaat seine eigenen Standards schaffen. Dies laufe der mit PRIIPs beabsichtigten europaweiten Harmonisierung und Vergleichbarkeit zuwider.

Das EU-Parlament hat die technischen Standards der EU-Kommission am 14. September 2016 mit 602 zu 4 Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt. Damit folgten die Abgeordneten einer Empfehlung des Wirtschafts- und Währungsausschusses des EU-Parlaments (ECON). Dieser hatte die RTS am 01. September mit 55 zu 0 Stimmen und 3 Enthaltungen zurückgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommission den geplanten Starttermin voraussichtlich am 01. Januar 2017 verschieben wird. Fraglich ist, ob die Umsetzungsfrist um 12 Monate auf den 03. Januar 2018 verlängert wird, wie teilweise gefordert wird. In diesem Fall würde PRIIPs zeitgleich mit den neuen MiFID-Regeln in Kraft treten, was wegen inhaltlicher Überschneidungen der beiden Regelwerke zu begrüßen wäre.

Rechtsprechung

▪ OLG Frankfurt a.M. zur Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Verlustbeteiligung von Genusskapital

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung klargestellt, dass Genussschein-Inhaber auch dann an Verlustvorträgen bei Be-

endigung der Genussschein-Beteiligung beteiligt werden können, wenn die Verlustvorträge aus nicht ordnungsgemäßen Geschäften herrühren.

Sachverhalt: Die Parteien streiten unter anderem über die Höhe des Rückzahlungsbetrags von Genussscheinen, die von der Beklagten, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, begeben worden sind. Die Genussschein-Bedingungen sehen sowohl eine Begrenzung der Höhe der Ausschüttungen als auch eine Verlustbeteiligung vor. Bezugsgröße ist dabei jeweils der Bilanzverlust. D.h. durch Ausschüttungen darf kein Bilanzverlust entstehen und an einem Bilanzverlust nehmen die Genussrechtsinhaber in voller Höhe durch Minderung der Rückzahlungsansprüche teil. Die Emittentin hat die Rückzahlungsansprüche der Genussschein-Inhaber um den auf diese entfallenden Anteil am Bilanzverlust gemindert und damit auch den zunächst auf Ebene der Emittentin bestehenden Verlustvortrag berücksichtigt. Die Kläger sind der Ansicht, der Verlustvortrag hätte nicht berücksichtigt werden dürfen, da dieser aus Derivatgeschäften resultiert, die geschäfts- und satzungswidrig gewesen seien.

Rechtslage: Bei Aktiengesellschaften werden die für alle Kaufleute geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches um rechtsformspezifische Vorgaben ergänzt. Danach haben Aktiengesellschaften die „Gewinn- und Verlustrechnung“ bis zu der Position „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ fortzuführen. Deshalb wird bei der Ermittlung des sog. „Bilanzergebnisses“ auch ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr berücksichtigt. Hier ist nun streitig, ob der Begriff Bilanzverlust auch solche Verluste aus Verlustvorträgen erfasst, die aus nicht satzungsmäßigen Geschäften der Emittentin herrühren. Denn Genussschein-Bedingungen stellen allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die transparent und verständlich formuliert sein müssen. Ein Verstoß gegen dieses Transparenzgebot könnte insbesondere darin liegen, wenn eine Beteiligung von Anlegern auch an solchen Verlusten ermöglicht wird, die aus nicht der Satzung entsprechenden Geschäften resultieren.

Entscheidung: Das OLG Frankfurt a.M. wies die Berufung der Kläger zurück und lehnte eine Anpassung des Rückzahlungsbetrages – also die Wiederauffüllung des Genusskapitals - ab. Denn das Gericht ist der Ansicht, dass es dahingestellt bleiben kann, ob die Bilanzverluste auf Geschäften der Emittentin beruhen, die außerhalb ihres Unternehmensgegenstandes liegen und die schlechterdings kein seriöser Kaufmann durchführen würde. Denn ein Bilanzverlust im Sinne der Genussscheinbedingungen umfasst auch derartige Verluste. Insbesondere sind die im Bilanzverlust enthaltenen Positionen aufgrund der Regelungen des Aktienrechts gesetzlich festgelegt, so dass dem Begriff „Bilanzverlust“ die gesetzlich festgelegte Bedeutung zu kommt. Ein vorhandener Verlustvortrag ist deshalb in den Bilanzverlust einzubeziehen. Für eine andere Auslegung ist somit kein Raum.

▪ **OLG München zur Haftung eines Treuhandkommanditisten gegenüber Direktkommanditisten**

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass ein Treuhandkommanditist, der erst nach Gründung einen eigenen Anteil an der Emittentin von Kommanditanteilen erwirbt, auch gegenüber als Direktkommanditisten beitretenden Anlegern für fehlerhafte Prospekte haftet.

Sachverhalt: Der klagende Anleger hat sich im Dezember 2004 als Direktkommanditist an einem Medienfonds auf Grundlage eines Emissionsprospektes vom 01. März 2004 beteiligt. Die beklagte Steuerberatungsgesellschaft erwarb aber erst nach der

Gründung der Emittentin einen eigenen Anteil in Höhe von Euro 1.000,- an dem Mediendfonds und übernahm neben der Funktion der Treuhandkommanditistin auch die Mittelverwendungskontrolle. Die Eintragung als Kommanditistin erfolgte am 29. September 2004 und damit nach dem Zeitpunkt der Prospektherausgabe. Jedoch wurde der Treuhand- und Mittelverwendungskontrollvertrag bereits im Emissionsprospekt und die Übernahme der Treuhandfunktion im Gesellschaftsvertrag dargestellt. Der Kläger begehrte Rückabwicklung seiner Beteiligung gegenüber der Beklagten, da sie für Prospekt- und Beratungsfehler hafte.

Rechtslage: Soweit Anleger einer Publikums-Kommanditgesellschaft beitreten, haften sie als Gesellschafter der Emittentin nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes oder für Beratungsfehler bei der Gewinnung weiterer Anleger. Diese Haftungsprivilegierung gilt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zufolge nicht für die Initiatoren und damit für die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft. Im vorliegenden Fall war somit zu entscheiden, ob die nach Gründung der Fondsgesellschaft beigetretene Treuhandkommanditistin wie ein Gründungsgesellschafter gegenüber den Anleger haftet.

Entscheidung: Der Entscheidung des OLG München zufolge kommen der Beklagten die Haftungseinschränkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei einem Beitritt zu einer Publikums-gesellschaft entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht zugute. Denn nach Ansicht des Gerichts wäre eine Haftung als Altgesellschafter nur dann ausgeschlossen, wenn die Beklagte rein aus Renditeinteresse beigetreten wäre und auf die Vertragsgestaltung und die Beitrittsverhandlungen und –abschlüsse erkennbar keinen Einfluss gehabt hätte. Dies sei hier jedoch nicht der Fall gewesen. Denn sie sei wie ein Gründungsgesellschafter als aufnehmende Gesellschafterin und damit als Vertragspartnerin der Kapitalanleger anzusehen. Sie verfolgte nicht rein kapitalistische Interessen, sondern sei als Partner aller Anleger aufgrund der vereinbarten Verwaltungstreuhand in die Gesellschaftsstruktur eingebunden. Auch erhält sie eine gesonderte Vergütung, die über den Gewinnanteil hinausgeht. Deshalb konnte jeder Beteiligungsinteressent und damit auch Direktkommanditisten davon ausgehen, dass die Beklagte nicht als Anleger anzusehen ist und deshalb wie die Gründungsgesellschafter (Altgesellschafter) hafte.

OLG München, Urteil vom 28. April 2016 – 23 U 3422/15

Beratungspraxis

▪ **Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet Prüfstandard IDW S4**

Die Neu-Fassung des IDW-Standards hat drei Jahre gedauert und gilt nur für die Prüfung von Prospekten alternativer Investmentfonds (AIF) – nicht mehr für Verkaufsprospekte nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG).

Die WP-Prüfung beschränkt sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, also auf den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufs (BaFin) im Rahmen des Vertriebsanzeige genehmigten Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (wAI). Werbeunterlagen werden von dem neuen IDW S4 ausdrücklich nicht erfasst.

Geprüft wird die „Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und die Klarheit (Eindeutigkeit)“ der dargestellten Informationen. Hinsichtlich der erforderlichen Prospektinhalte werden keine Vorgaben über die von der BaFin geprüften Mindestangaben hinaus gemacht.

Nicht zum Auftragsumfang gehört eine Prüfung der (inhaltlichen) Vollständigkeit. Damit wird weiterhin jede Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) selbst entscheiden müssen, welche Informationen sie über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrahmen hinaus in den Prospekt aufnimmt.

Das Gutachten richtet sich nicht an Anleger, sondern darf nur an „gewerblich tätige Geschäftspartner“ weitergegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger gegenüber dem Prüfer einen „vollständigen Haftungsausschluss“ erklärt.

Tatsächlich ist die Bedeutung des neuen IDW S4 fraglich. Denn die Gutachten werden heute vielfach durch individuell beauftragte „Legal-“ und „Tax-Opinions“ ersetzt.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen

werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de